

§ 45a

Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013
(BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1) ¹Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Absatz 1 oder Absatz 7 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln; die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer auf die Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners befindet, anzugeben. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. ³Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. ⁴Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung von dem Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) ¹Folgende Stellen sind verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält; bei Vorliegen der Voraussetzungen des

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge,
2. § 43 Absatz Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3 und
3. § 44 Absatz 1a die zur Abführung des Steuer verpflichtete Stelle.

²Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt. ³§44a Absatz 6 gilt sinngemäß; über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. ⁴Diese müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(3) ¹Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat anstelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind. ²Satz 1 gilt in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 entsprechend; der Emittent der Aktien gilt insoweit als Schuldner der Kapitalerträge.

(4) ¹Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist auch zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44b gestellt worden ist oder gestellt wird. ²Satz 1 gilt

entsprechend, wenn nach § 44a Absatz 8 Satz 1 der Steuerabzug nur nicht in voller Höhe vorgenommen worden ist.

(5) ¹Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach den Angaben des Gläubigers abhanden gekommen oder vernichtet ist. ²Die Ersatzbescheinigung muss als solche gekennzeichnet sein. ³Über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen hat der Aussteller Aufzeichnungen zu führen.

(6) ¹Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. ²Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. ³Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(7) ¹Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. ²Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. ³Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 6 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, optegra GmbH & Co. KG WPG
StBG, München

Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas **Musil**, Potsdam

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45a

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 45a	1	III. Bedeutung des § 45a	3
II. Rechtsentwicklung des § 45a	2	IV. Geltungsbereich des § 45a	4

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Anmeldung der Kapitalertragsteuer**

	Anm.		Anm.
I. Form der Kapitalertragsteueranmeldung	8	II. Frist für die Kapitalertragsteueranmeldung	9

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Bescheinigung durch den Schuldner der Kapital-
erträge oder die Zahlstelle**

Anm.

Anm.

I. Form der Bescheinigung . 10

**II. Kennzeichnungspflicht
bei anonymer Verwah-
rung 11**

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Bescheinigung in besonderen Fällen**

Anm.

Anm.

**I. Bescheinigung durch
inländisches Kredit- oder
Finanzdienstleistungs-
institut 12**

II. Weitere Sonderfälle 13

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Bescheinigung im Falle eines Erstattungsantrags . 17**

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Ersatzbescheinigung 18**

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Rückforderung und Berichtigung fehlerhafter
Kapitalertragsteuerbescheinigungen ... 19**

**H. Erläuterungen zu Abs. 7:
Haftung des Ausstellers fehlerhafter
Bescheinigungen 20**

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45a

1

I. Grundinformation zu § 45a

§ 45a regelt die formellen Aspekte der Anmeldung der KapErtrSt gegenüber dem FA und der Bescheinigung der KapErtrSt. Der Zweck der Regelung erschöpft sich darin, § 44 um die Aspekte der Anmeldung und Bescheinigung von KapErtrSt zu ergänzen. § 45a besteht aus sieben Absätzen und bestimmt in Abs. 1 Form und Frist für die Einreichung der KapErtrStAnmeldung beim FA. Abs. 2 bis 4 enthalten Regelungen über die Bescheinigung der KapErtrSt durch deren Schuldner oder die auszahlende Stelle. Die Möglichkeit einer ersatzweisen Bescheinigung sowie die Folgen einer unrichtigen Bescheinigung ergeben sich aus Abs. 5 bis 7.

2

II. Rechtsentwicklung des § 45a

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Neueinführung der Vorschrift unter wesentlicher Übernahme der zuvor in §§ 9, 9a KapErtrStDV 1975 enthaltenen Regelungen über die Anmeldung der KapErtrSt und des in § 10 KapErtrStDV 1975 normierten Bescheinigungsverfahrens auf Grundlage des § 162 RegE eines 3. StRefG (BTDrucks. 7/1470). Die Bescheinigungsbestimmungen wurden dabei weitgehend an die Vorschriften über KStBescheinigungen in §§ 44, 45 KStG angeglichen.

StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Infolge der Abschaffung der Kuponsteuer (beschränkte StPflcht für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 aF) sowie der sog. Bauzinsen (Zinszahlungen an Aktionäre zwischen Vorbereitung des Unternehmens und Beginn des vollen Betriebs gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 aF), verbunden mit der Streichung des § 43 Abs. 1 Nr. 7 aF wurde die Vorschrift angepasst. So wurden in Abs. 1 die Sätze 1 und 5 neu gefasst, in Abs. 2 die Sätze 1 und 2 geändert sowie Abs. 5 gestrichen, mit der Folge, dass aus den bisherigen Abs. 6 und 7 die (angepassten) Abs. 5 und 6 wurden.

StBereinigungsG 1986 v. 19.12.1985 (BGBl. I 1985, 2436; BStBl. I 1985, 735): In Abs. 1 Satz 1 wurden nach dem Wort „Finanzamt“ die Worte „innerhalb der in § 44 Abs. 1 festgesetzten Frist“ eingefügt. Es handelt sich um eine Anpassung der Vorschrift an die bis 1984 geltende Fassung. Durch die Ergänzung wird sowohl für die Anmeldung als auch für die Abführung der einbehaltenen KapErtrSt dieselbe Frist festgelegt.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Durch Änderung der Überschrift und des Abs. 2 Satz 2 wurde angeordnet, dass die Vorschriften über Anmeldung und Bescheinigung der KapErtrSt auch für die neu eingeführte (und durch StReformÄndG v. 30.6.1989 wieder abgeschaffte) sog. kleine KapErtrSt iHv. 10 % nach § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 galten. Abs. 2 Satz 1 wurde redaktionell angepasst, da das gestrichene Zitat aus der Überschrift ersichtlich war. Abs. 2 Satz 4 wurde angefügt, wonach in den Fällen des § 45b Satz 4 die Bescheinigung nur auf Verlangen des Gläubigers zu erteilen war. Hintergrund für diese Regelung war die grundsätzliche Abgeltungswirkung der kleinen KapErtrSt für Lebensversicherungserträge. Nur wenn die ESt niedriger als 10 % war, konnte der Versicherungsnehmer die Einbeziehung der Erträge in die

Veranlagung beantragen, damit ihm die KapErtrSt teilweise oder ganz erstattet wurde (§ 45b Satz 4). Da er nur für diesen Fall eine Bescheinigung benötigte, brauchte diese nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers erteilt zu werden.

HaushaltsbegleitG 1989 v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2262; BStBl. I 1989, 19): In Abs. 1 Satz 2 wurden die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44a“ durch die Worte „der §§ 43 und 44 a“ ersetzt. Diese Änderung berücksichtigte die mit Einführung der kleinen KapErtrSt in § 43 Abs. 1 Nr. 8 hinzutretenden Fälle, in denen vom StAbzug abzusehen war. In Abs. 2 Nr. 4 wurde das Zitat „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren“ durch das Wort „einbehaltenen“ ersetzt. Dabei handelte es sich um eine Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 2, wonach für bestimmte Fälle nicht die volle, sondern nur eine zeitanteilige Anrechnung oder Erstattung von KapErtrSt in Betracht kam, so dass der Schuldner der Kapitalerträge nicht die anrechenbare, sondern nur die einbehaltene KapErtrSt bescheinigen konnte.

ÄndStReformG v. 30.6.1989 (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Infolge Aufhebung der kleinen KapErtrSt wurde mit Wirkung ab 1.7.1989 der vor 1989 geltende Rechtszustand wieder hergestellt.

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): In der Überschrift wurde das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ im Sinne einer redaktionellen Anpassung an die neu eingeführte Zinsabschlagsteuer (Unterwerfung von Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 unter die KapErtrSt) ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 wurde in Fällen des Zinsabschlags die Anmeldepflicht der „auszahlenden Stelle“ aufgenommen sowie die Ausstellung der Bescheinigung vom Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge abhängig gemacht. Abs. 2 Satz 2 wurde ebenfalls redaktionell angepasst, während die Sätze 4 (Schuldnerangabe) und 5 (Verweisung auf § 45 Abs. 2 und 3 KStG) neu angefügt wurden.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Die Überschrift sowie Abs. 2 Sätze 1 und 2 wurden redaktionell an den neu eingeführten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 angepasst. In Abs. 1 Satz 5 wurde der Kreis der Unterschriftsverpflichteten um die „auszahlende Stelle“ erweitert.

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Mit Neufassung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wurde klargestellt, dass Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines StAbzugs zu bescheinigen sind.

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Durch Neufassung des Abs. 1 Satz 2 wurde sichergestellt, dass eine StAnmeldung nicht nur in den Fällen der Abstandnahme vom StAbzug gem. § 43 Abs. 2 (Personenidentität) oder § 44a (Freistellung, Nichtveranlagung, Dauerüberzahler) zu erfolgen hat, sondern aus Gründen der Kontrolle in allen Fällen der (teilweisen) Abstandnahme vom StAbzug; so wurden ab 1.7.1996 auch Erträge gem. § 44d Abs. 1 Satz 1 (bestimmte Kapitalerträge, die eine ausländ. Muttergesellschaft von einer inländ. Tochtergesellschaft bezieht) in die Meldepflicht einbezogen.

Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v. 22.10.1997 (BGBl. I 1997, 2567; BStBl. I 1997, 923): Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 wurden neu gefasst, da infolge der Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen nunmehr auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche die KapErtrSt erheben, in Betracht kommen (nach § 52 Abs. 29b erstmals anwendbar auf Kapitalerträge, die nach dem 28.10.1997 zufließen).

StBerG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Infolge der Aufhebung der §§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Nr. 2 wurden Anpassungen erforderlich.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Die neuen Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a und 7b wurden in das Bescheinigungsverfahren nach Abs. 2 aufgenommen.

UntStFG v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3558; BStBl. I 2002, 35): Hierdurch wurde ein neuer Abs. 5 in § 45a eingefügt, der die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung zum Gegenstand hat, falls das Original abhanden gekommen ist. Die Inhalte der bisherigen Abs. 5 und 6 wurden folglich in den Abs. 6 und 7 verortet.

EURLUMsG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 1 Satz 1 wurde analog zu § 44 Abs. 7 um eine Frist ergänzt.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Durch das JStG 2007 wurde § 45a als Folgeänderung der Erstreckung der KapErtrSt auf Erträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 ergänzt. Ferner wurde das Verbot auf Ausstellung einer KapErtrStBescheinigung auf die Fälle des § 44a Abs. 8 ausgeweitet, falls ein Antrag auf Erstattung gestellt wurde.

UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Die zuvor in Abs. 2 enthaltenen Regelungen über den Inhalt einer KapErtrSt-Bescheinigung wurden mit dem VZ 2009 aufgehoben. Inhaltlich maßgebend war fortan eine Bescheinigung, die die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d erforderlichen Angaben berücksichtigte, was ferner die Aufhebung der Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie des Abs. 3 Satz 2 mit sich brachte. Nach der Neufassung des Abs. 4 stand ein Erstattungsantrag der Ausstellung einer KapErtrStBescheinigung nicht mehr entgegen.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Mit dem JStG 2008 wurde die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der KapErtrStAnmeldung in Abs. 1 eingeführt. Eine weitere Änderung widerfuhr der Regelung in Abs. 4 Satz 2.

OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 (BGBl. I 2011, 1126; BStBl. I 2011, 1098): Die Einführung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und die damit einhergehende Umstellung bei der Abführung der KapErtrSt erforderten auch eine Änderung des § 45a, dessen Abs. 1 nunmehr eine Angabe darüber in der KapErtrStBescheinigung erfordert, in welchem Land sich der Ort der Leitung der KapGes. befindet. Bei den weiteren Änderungen in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 handelt es sich Folgeänderungen aufgrund der Einführung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a. Die in § 45a erfolgten Neuregelungen sind nach § 52a Abs. 16b erstmals auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2011 zufließen, anzuwenden.

AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Anpassung des Wortlauts in Abs. 2 Satz 1 aufgrund der Änderungen in § 44 Abs. 1a Satz 1.

III. Bedeutung des § 45a

§ 45a regelt die Formalia des KapErtrStAbzugs mit Blick auf die Anmeldung der einbehaltenen KapErtrSt gegenüber dem FA und die Bescheinigung gegenüber dem Gläubiger von Kapitalerträgen. Der Zweck der KapErtrStAnmeldung besteht in der Überwachung des KapErtrStAbzugs.

Gesetzessystematisch ist er den Regelungen betreffend die StErhebung bzw. den StAbzug vom Kapitalertrag zuzurechnen.

IV. Geltungsbereich des § 45a

4

Sachlicher Geltungsbereich: In sachlicher Hinsicht regelt § 45a das formelle Verfahren der KapErtrStAnmeldung (Abs. 1) und der KapErtrStBescheinigung (Abs. 2 bis 7). § 45a gilt für alle Arten der KapErtrSt.

Persönlicher Geltungsbereich: Verpflichtet zur Anmeldung der KapErtrSt sind der Schuldner des Kapitalertrags, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die Zahlstelle (Abs. 1). Verpflichtet zur Erteilung einer StBescheinigung gegenüber dem Gläubiger der Kapitalerträge ist der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle (Abs. 2 bis 6).

Zeitlicher Geltungsbereich: § 45a gilt gem. § 52a Abs. 1 grds. für alle Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Abweichend hiervon sind Abs. 1 bis 3 idF des Art. 7 des OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2011 zufließen. Abs. 2 Satz 1 idF des Art. 2 des AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 ist nach § 52a Abs. 16c Satz 6 erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2012 zufließen.

Einstweilen frei.

5–7

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Anmeldung der Kapitalertragsteuer

I. Form der Kapitalertragsteueranmeldung

8

Formell richtet sich die KapErtrStAnmeldung nach einem amtlichen Vordruck, der zugleich den notwendigen Inhalt der Anmeldung festlegt.

Gesonderter Ausweis der KapErtrSt: Mit dem OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 wurde Abs. 1 dahingehend erweitert, dass die KapErtrSt auf Erträge aus girsammel- oder streifbandverwahrten Aktien von der auszahlenden Stelle jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, auszuweisen ist. Dieser separate Ausweis soll gewährleisten, dass die KapErtrSt dem Land zugewiesen wird, in dem sich der Ort der Leitung der KapGes. befindet. Wird in einem Anmeldezeitraum für verschiedene Gesellschaften, bei denen sich der Ort der Geschäftsleitung im selben Land befindet, KapErtrSt angemeldet, sind diese Beträge zusammenzufassen (BTDrucks. 17/4510, 91).

Elektronische Übermittlung: Die KapErtrStAnmeldung hat seit dem 1.1.2009 auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die rechtl. Grundlage für die elektronische Übermittlung der KapErtrStAnmeldung bildet die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV v. 28.1.2003, BGBl. I 2003, 139; BStBl. I 2003, 162). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das FA auf Antrag von dieser Form der Übermittlung absehen. Bei alternativer Übermittlung der KapErtrStAnmeldung ist diese vom Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

Bei der KapErtrStAnmeldung handelt es sich um eine StErklärung. Sie steht einer StFestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich, vgl. §§ 150 Abs. 1, 168 AO.

Zur Berichtigung einer fehlerhaften Kapitalertragsteueranmeldung vgl. Anm. 19.

Anfechtbarkeit: Eine Anfechtung der KapErtrStAnmeldung durch den betroffenen Kunden einer Bank ist grds. zulässig (BFH v. 9.6.1993 – I B 12/93, BFH/NV 1993, 726). Sie ist jedoch auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des StAbzugs, mithin auf die Frage, ob der Anmeldende zu Recht angemeldet hat, beschränkt (Nds. FG v. 17.1.2008 – 10 K 391/02, EFG 2008, 1041, rkr.).

9

II. Frist für die Kapitalertragsteueranmeldung

Frist: Der Anmeldung der einbehaltenen KapErtrSt ist dem FA gem. § 45a Abs. 1 iVm. § 44 Abs. 1 Satz 5 monatlich bis zum zehnten des Folgemonats zu übermitteln. Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein StAbzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. In diesen Fällen gelangt § 45a Abs. 1 Satz 1 entsprechend zur Anwendung.

Zuständigkeit: Zuständig ist das für die Besteuerung des KapErtrStSchuldners bzw. der auszahlenden Stelle zuständige FA, vgl. § 45a Abs. 1 iVm. § 44 Abs. 1 Satz 5, §§ 19, 20 AO.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Bescheinigung durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die Zahlstelle

10

I. Form der Bescheinigung

§ 45a Abs. 2 Satz 1 wurde durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 neu strukturiert und klarer gefasst (BTDrucks. 17/13033, 138). Anlass hierfür war die Ergänzung des Adressatenkreises infolge der Neuregelung in § 44 Abs. 1a, nach der bei Cum-/Ex-Transaktionen unter Einschaltung eines ausländ. Kreditinstituts die inländ. Zahlstelle für die Entrichtung der KapErtrSt verantwortlich ist.

Ausstellungs verpflichtet: Die Vorschrift verpflichtet vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4, 7a und 7b den Schuldner der Kapitalerträge, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle sowie im Falle von § 44 Abs. 1a die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (Zahlstelle), dem Gläubiger der Kapitalerträge auf dessen Wunsch hin eine Bescheinigung über die KapErtrSt nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen, die die Angaben nach § 32d enthält. Die Bescheinigung ist zwingende Voraussetzung für die Anrechnung von KapErtrSt.

Inhaltlich sind seit dem 1.1.2009 auch die Angaben für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d zu berücksichtigen, wodurch sich nunmehr alle für die Besteuerung von Kapitalerträgen erforderlichen Informationen aus einer einzigen Bescheinigung ergeben.

Inhaltliche Vorgaben: Das BMF hat verschiedene Muster der KapErtrSt-Bescheinigung veröffentlicht (BMF v. 18.12.2009 – IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2010, 79):

- Muster I dient der StBescheinigung für Privatkonten und/oder -depots sowie der Verlustbescheinigung iSd. § 43 Abs. 3 Satz 4.
- Muster II dient der StBescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder eines Personenunternehmens.
- Muster III wiederum ist im Falle einer StBescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften iSd. §§ 13, 15, 18 und 21 heranzuziehen. Dieses Muster wurde im Zuge des OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 überarbeitet (BMF v. 14.11.2011 – IV C 1 - S 2401/08/10001:006, BStBl. I 2011, 1098).

Nach Inhalt, Aufbau und Reihenfolge darf von den Mustern nicht abgewichen werden. Die Gestaltung der darin enthaltenen Felder für die Bezeichnung des Instituts und des Gläubigers ist dagegen nicht vorgeschrieben. Eine Ergänzung der StBescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld ist zulässig (BMF v. 18.12.2009 – IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2010, 79 – Tz. 1). Werden bestimmte Zeilen sachverhaltsgemäß nicht gebraucht, können die entsprechenden Zeilen entfallen. Jedoch ist die amtliche Reihenfolge beizubehalten. Der Aussteller kann Erläuterungen hinzufügen, sofern die Ergänzungen im Anschluss an das amtliche Muster erfolgen und optisch abgesetzt werden (BMF v. 18.12.2009, BStBl. I 2010, 79 – Tz. 3).

Formelle Vorgaben: Die KapErtrStBescheinigung bedarf nicht einer Unterschrift, wenn sie maschinell ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt (vgl. § 45a Abs. 2 Satz 2).

II. Kennzeichnungspflicht bei anonymer Verwahrung

11

Nach § 45a Abs. 2 Satz 3 gilt § 44a Abs. 6 sinngemäß. Dies führt zu einer Kennzeichnungspflicht für anonym verwahrte Wertpapiere. Das sind insbes. solche Aktien und Schuldverschreibungen, die im Zuflusszeitpunkt nicht unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge von einem sich bei einem Kreditinstitut befindlichen Wertpapierdepot verwahrt werden.

Zweck der Kennzeichnungspflicht: Der Zweck der Kennzeichnungspflicht besteht in der erleichterten Nachprüfbarkeit durch die FinBeh., denen es nach § 50b obliegt, die für die Anrechnung und Erstattung maßgeblichen Aspekte bei den Verfahrensbeteiligten zu überprüfen.

Aufzeichnungspflicht: Hinsichtlich der so gekennzeichneten Bescheinigungen besteht eine Aufzeichnungspflicht seitens der ausstellenden Kreditinstitute. Die Aufzeichnungen müssen einen Hinweis auf den konkreten Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten (vgl. § 45a Abs. 2 Satz 4).

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Bescheinigung in besonderen Fällen**

12 **I. Bescheinigung durch inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut**

Abweichende Ausstellungspflicht: § 45a Abs. 3 Satz 1 bestimmt abweichend von Abs. 2, dass in bestimmten Fällen nicht der Schuldner der Kapitalerträge, sondern ein inländ. Kreditinstitut oder ein inländ. Finanzinstitut zur Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 verpflichtet sind, soweit Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch das entsprechende Kredit- bzw. Finanzinstitut gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Ausstellung der KapErtrStBescheinigung trifft damit die Depotbank des Aktienkäufers. Diese Regelung gilt jedoch nur, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. Die Einschränkung ist erforderlich, da bei Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften mit girosammel- und streifbandverwahrten Aktien die Erteilung der StBescheinigung durch das depotführende Institut nach dem OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 bereits in § 45 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.

In den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 gilt Abs. 3 Satz 1 im Übrigen entsprechend.

13 **II. Weitere Sonderfälle**

Das BMF hat weitere Einzelfragen zur KapErtrStBescheinigung in seinem Schreiben v. 18.12.2009 (BStBl. I 2010, 79) zusammengefasst und insbes. drei praxisrelevante Fälle behandelt:

Bescheinigung von Kapitalertragsteuer aus Zinsen von Mietkautionen: Unterhält ein Vermieter iSd. § 551 Abs. 3 BGB ein separates verzinsliches Mietkautionenkonto zugunsten des Mieters, der hierauf eine Mietkaution hinterlegt hat, hat der Vermieter hinsichtlich der Bescheinigung von KapErtrSt Folgendes zu beachten:

Zinseinnahmen fließen dem Mieter in dem Zeitpunkt zu, in dem sie auf dem Mietkautionenkonto fällig werden. Sie sind vom Mieter zu versteuern. Hat der Vermieter ein für das kontoführende Kreditinstitut als Treuhandkonto erkennbares Sparkonto iSd. § 551 Abs. 3 BGB eröffnet, hat das Kreditinstitut die StBescheinigung auf den Namen des Treugebers – idR also auf den Namen des Mieters – auszustellen. Der Vermieter hat dem Mieter die StBescheinigung zur Verfügung zu stellen. Hat das Kreditinstitut zwar von dem Treuhandverhältnis Kenntnis, von einem etwaigen Zinsanspruch des Kontoinhabers jedoch nicht, ist die StBescheinigung auf den Namen des Kontoinhabers auszustellen und mit dem Vermerk „Treuhandkonto“ zu versehen. Diese hat der Vermieter dem Mieter zur Verfügung zu stellen. Werden auf einem Konto Mietkautionen mehrerer Mieter angelegt, ist der Vermieter als Vermögensverwalter iSd. § 34 AO dazu verpflichtet, gegenüber dem für ihn zuständigen FA eine Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Mieter iSd. § 180 AO abzugeben.

Bescheinigung von Kapitalertragsteuer aus Zinsen von Instandhaltungsrücklagen: Unterhält eine Wohnungseigentümergeinschaft eine Instandhal-

ungsrücklage und erzielt hieraus Zinseinkünfte, reicht es idR aus, wenn der Verwalter die anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile aufschlüsselt und dem einzelnen Wohnungseigentümer zuweist. Der Abgabe einer Feststellungserklärung iSd. § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO bedarf es mithin nicht. Die Anrechnung der KapErtrSt beim einzelnen Beteiligten ist jedoch nur möglich, wenn neben der Mitteilung des Verwalters über die Aufteilung der Einnahmen und der KapErtrSt eine Ablichtung der StBescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird (BMF v. 18.12.2009, BStBl. I 2010, 79 – Tz. 19). Falls die verwalterseitige Aufteilung der Zinseinnahmen für die Beteiligten tatsächlich keine Vereinfachung darstellt, so sind die Kapitalerträge im Wege der gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 2 Nr. 2a AO festzustellen. Das für die gesonderte Feststellung zuständige FA hat sodann die entrichtete und anzurechnende KapErtrSt zu ermitteln und den WohnsitzFÄ die auf die einzelnen Wohneigentümer entfallenden Steuerbeträge mitzuteilen.

Bescheinigung von Kapitalertragsteuer aus Zinsen bei Anderkonten: Unterhält ein Notar zugunsten Dritter ein verzinsliches Anderkonto, hat er das Original der StBescheinigung an den Berechtigten weiterzuleiten. Fehlt auf diesem Original der Hinweis auf das Anderkonto, erteilt der Notar dem Berechtigten zusätzlich eine Bestätigung darüber, dass er für ihn treuhänderisch tätig war. Der Berechtigte hat im Fall der Veranlagung die StBescheinigung und die notarielle Bestätigung gegenüber dem für ihn zuständigen FA vorzulegen.

Entfallen die auf dem Notaranderkonto erzielten kapertrstpfl. Zinsen zeitanteilig auf den Verkäufer und den Käufer, stellt der Notar eine der Anzahl der Beteiligten entsprechende Anzahl beglaubigter Abschriften der Originalsteuerbescheinigung her und vermerkt auf der an den jeweiligen Beteiligten auszuhändigen Abschrift, in welcher Höhe er diesem Zinsen gutgeschrieben hat. Diese beglaubigte Abschrift müssen die Berechtigten dem für sie zuständigen FA vorlegen. Werden die auf einem Notaranderkonto erzielten kapertrstpfl. Zinsen an mehrere Beteiligte ausgekehrt, die nicht zusammen veranlagt werden und sind dem Notar die Anteilsverhältnisse bekannt, teilt er die Kapitalerträge und die KapErtrSt auf die Berechtigten auf. Werden die auf einem Notaranderkonto erzielten kapertrstpfl. Zinsen an mehrere Beteiligte ausgekehrt, die nicht zusammen veranlagt werden und sind dem Notar die Anteilsverhältnisse nicht bekannt, sind die Kapitalerträge und die hierauf anfallende KapErtrSt einheitlich und gesondert nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO festzustellen.

Gleichlautendes gilt für Anderkonten von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie von gesellschaftlichen Zusammenschlüssen der vorgenannten Berufsträger (BMF v. 18.12.2009, BStBl. I 2010, 79 – Tz. 20).

Einstweilen frei.

14–16

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Bescheinigung im Falle eines Erstattungsantrags

17

§ 45a Abs. 4 verpflichtet den Schuldner der KapErtrSt bzw. die Zahlstelle, eine KapErtrStBescheinigung auch im Falle eines Erstattungsantrags in Vertretung des Gläubigers erteilen.

Hintergrund: Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Erteilung von StBescheinigungen um ein Massengeschäft handelt und ausstellende Kreditinstitute ihre Bescheinigungspraxis nicht vom Vorliegen individueller Erstattungsanträge abhängig machen können. Daher soll die Vertretungsregelung in Abs. 4 dem Verfahrensfortschritt bei den Kreditinstituten dienen.

Entsprechende Anwendung: Die Regelung gilt entsprechend im Falle des § 44a Abs. 8 Satz 1. Eine KapErtrStBescheinigung ist mithin auch dann auszustellen, wenn der StAbzug nicht in voller Höhe vorgenommen worden ist. Das ist der Fall, wenn es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge um eine stbefreite Körperschaft oder um eine inländ. juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.

18

F. Erläuterungen zu Abs. 5: Ersatzbescheinigung

§ 45a Abs. 5 ermöglicht es, eine Ersatzbescheinigung zu erhalten, wenn das Original der KapErtrStBescheinigung abhanden gekommen ist. Der Grund für das Abhandenkommen ist unmaßgeblich. Jedoch muss der Gläubiger der Kapitalerträge das Abhandenkommen oder die Vernichtung der KapErtrStBescheinigungen schriftlich dokumentieren.

Kennzeichnungspflicht: Die Ersatzbescheinigung ist durch den Aussteller als solche zu kennzeichnen. Ihre Erteilung ist durch den Aussteller zu dokumentieren.

19

G. Erläuterungen zu Abs. 6: Rückforderung und Berichtigung fehlerhafter Kapital- ertragsteuerbescheinigungen

§ 45a Abs. 6 Satz 1 verpflichtet den Aussteller zur Rückforderung und Berichtigung fehlerhafter KapErtrStBescheinigungen. Die berichtigte Bescheinigung ist gem. Satz 2 als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung zurückgegeben, hat der Aussteller das für den Empfänger zuständige FA schriftlich zu benachrichtigen.

Maßstab der Fehlerhaftigkeit: Wann eine KapErtrStBescheinigung fehlerhaft ist, ergibt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Abgleich zwischen Soll- und Ist-Zustand. Entscheidend ist dabei nicht die subjektive Sichtweise des Ausstellers. Vielmehr sind die objektive Kriterien der Abs. 2 bis 5 maßgeblich, die in Summe den „Soll-Zustand“ einer KapErtrStBescheinigung ergeben.

Unterrichtungspflicht gegenüber Finanzverwaltung: Um die Berichtigungsverpflichtung des Ausstellers nicht von der Willkür des Empfängers abhängig zu machen, ist der Aussteller nach Satz 3 dazu verpflichtet, nach einmonatigem Zuwarten auf den Rückversand der fehlerhaften Bescheinigung das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige FA einzuschalten.

**H. Erläuterungen zu Abs. 7:
Haftung des Ausstellers fehlerhafter Bescheinigungen**

20

§ 45a Abs. 7 Satz 1 regelt im Grundsatz die Haftung des Ausstellers fehlerhafter Bescheinigungen für verkürzte Steuern oder zu Unrecht gewährte Steuervorteile. Nach Satz 2 haftet der Schuldner bei Erteilung der KapErtrStBescheinigung durch ein inländ. Kreditinstitut oder ein inländ. Finanzdienstleistungsinstitut iSv. Abs. 3 ausnahmsweise auch dann, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. Der Aussteller haftet nach § 45a Abs. 7 Satz 3 jedoch nicht in Fällen des Satzes 2 oder bei Erfüllung der ihm nach Abs. 5 obliegenden Verpflichtungen.

Verschuldensunabhängige Haftung: Mit der Vorschrift geht das Risiko einer fehlerhaften KapErtrStBescheinigung auf den Aussteller über. Nach zutreffender Sichtweise setzt die dementsprechende Haftung kein Verschulden voraus (LINDBERG in BLÜMICH, § 45a Rn. 16), da hiervon nicht das Wohl und Wehe des Schuldners der KapErtrSt abhängig sein kann.

Ausnahme: Der Aussteller einer fehlerhaften KapErtrStBescheinigung haftet nur dann nicht, wenn er das für den Empfänger zuständige FA schriftlich darauf hinweist, dass der Bescheinigungsadressat die ursprüngliche fehlerhafte Bescheinigung nicht innerhalb der in Abs. 6 Satz 3 genannten Frist zurückgesendet hat.

§ 45a